

Anlage gemäß § 14 Abs. 3 E-Geldgesetz 2010 zum Prüfungsbericht (AzP)

Als Abschlussprüfer der (des) (Firma des E-Geld-Instituts) übermittle(n) ich (wir) über das Geschäftsjahr des E-Geld-Instituts vom xx. xx. xxxx bis zum xx. xx. xxxx sowie über dessen Jahresabschluss die nachstehende Anlage zum Prüfungsbericht.

Unterschrift:

(Datum)

(Abschlussprüfer)

Teil I

Name, Telefonnummer und E-Mail-Adresse des Sachbearbeiters:

Prüfungsdauer (in Personentagen):

Zusammenfassende Kurzdarstellung der Gesamtsituation des E-Geld-Instituts (insbesondere zu Geschäftsentwicklung, Risikolage, Ertrags- und Vermögenslage):

	Allgemeine Ausführungen (Zutreffendes ankreuzen)	ja	nein
1	Ist das E-Geld-Institut einer Finanzholdinggesellschaft gemäß Art. 4 Nr. 20 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012, ABl. Nr. L 176 vom 27.06.2013 S. 1, zuletzt geändert durch die Delegierte Verordnung (EU) 2015/62, ABl. Nr. L 11 vom 17.01.2015 S. 37, oder einer gemischten Finanzholdinggesellschaft gemäß Art. 4 Nr. 21 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 nachgeordnet?	☐	☐

Teil II

(Bei Feststellungen ist jedenfalls eine Gesetzesreferenz anzugeben)

1. Konsolidierung		
<i>Prüfungshandlungen des Abschlussprüfers:</i>		
<i>Prüfungsergebnis des Abschlussprüfers in Zusammenhang mit den Konsolidierungsvorschriften gemäß § 14 Abs. 1 E-Geldgesetz 2010:</i>		
<i>Feststellungen:</i>		Gesetzesreferenz
1.1.		

2. Eigenmittelanforderungen		
<i>Prüfungshandlungen des Abschlussprüfers:</i>		
<i>Prüfungsergebnis des Abschlussprüfers in Zusammenhang mit dem Eigenmittelerfordernis gemäß § 11 Abs. 1 E-Geldgesetz 2010:</i>		
<i>Feststellungen:</i>		Gesetzesreferenz
2.1.		
<i>Prüfungsergebnis des Abschlussprüfers in Zusammenhang mit dem Eigenmittelerfordernis gemäß § 11 Abs. 2 bis 4 E-Geldgesetz 2010:</i>		
<i>Feststellungen:</i>		Gesetzesreferenz
2.2.		
<i>Prüfungsergebnis des Abschlussprüfers in Zusammenhang mit der Gewährung von Krediten gemäß § 11 Abs. 6 E-Geldgesetz 2010:</i>		
<i>Feststellungen:</i>		Gesetzesreferenz
2.3.		
<i>Prüfungsergebnis des Abschlussprüfers in Zusammenhang mit dem Verbot der Mehrfachverwendung von Eigenmitteln gemäß § 11 Abs. 7 E-Geldgesetz 2010:</i>		
<i>Feststellungen:</i>		Gesetzesreferenz
2.4.		

3. Bedingungen für die Gewährung von Krediten		
<i>Prüfungshandlungen des Abschlussprüfers:</i>		
<i>Prüfungsergebnis des Abschlussprüfers betreffend § 3 Abs. 3 und 4 E-Geldgesetz 2010 für die Gewährung von Krediten im Zusammenhang mit Zahlungsdiensten:</i>		
<i>Feststellungen:</i>		Gesetzesreferenz
3.1.		

4. Sicherung der Kundengelder		
<i>Prüfungshandlungen des Abschlussprüfers:</i>		
<i>Prüfungsergebnis des Abschlussprüfers betreffend die Sicherung der Kundengelder gemäß § 12 E-Geldgesetz</i>		

2010:		
Feststellungen:		Gesetzesreferenz
4.1.		

5. Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung		
<i>Prüfungshandlungen des Abschlussprüfers:</i>		
<i>Prüfungsergebnis des Abschlussprüfers in Zusammenhang mit den Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung gemäß § 4 Abs. 1 E-Geldgesetz 2010 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Z 6 ZaDiG und den §§ 40, 40a, 40b, 40c, 40d und 41 BWG sowie der Verordnung (EG) Nr. 1781/2006:</i>		
Feststellungen:		Gesetzesreferenz
5.1.		
<i>Anzahl der Verdachtsmeldungen:</i>		
5.2.		

6. Interne Revision		
<i>Prüfungshandlungen des Abschlussprüfers:</i>		
<i>Prüfungsergebnis des Abschlussprüfers betreffend die interne Revision gemäß § 19 ZaDiG:</i>		
Feststellungen:		Gesetzesreferenz
6.1.		

7. Sorgfaltspflichten		
<i>Prüfungshandlungen des Abschlussprüfers:</i>		
<i>Prüfungsergebnis des Abschlussprüfers in Zusammenhang mit den Sorgfaltspflichten gemäß § 19 ZaDiG:</i>		
Feststellungen:		Gesetzesreferenz
7.1.		

8. Organisation und Führung des E-Geldinstituts		
<i>Prüfungshandlungen des Abschlussprüfers:</i>		

<i>Prüfungsergebnis des Abschlussprüfers betreffend Organisation und solide und umsichtige Führung des E-Geld-Instituts gemäß § 4 Abs. 3 E-Geldgesetz 2010 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Z 3 ZaDiG:</i>		
<i>Feststellungen:</i>		Gesetzesreferenz
8.1.		

9. Änderung der Konzessionsgrundlagen		
<i>Prüfungshandlungen des Abschlussprüfers:</i>		
<i>Prüfungsergebnis des Abschlussprüfers betreffend Änderung der Konzessionsgrundlagen gemäß § 7 E-Geldgesetz 2010:</i>		
<i>Feststellungen:</i>		Gesetzesreferenz
9.1.		

10. Vertrieb über Dritte und Haftung für zurechenbare Personen		
<i>Prüfungshandlungen des Abschlussprüfers:</i>		
<i>Prüfungsergebnis des Abschlussprüfers betreffend Vertrieb von E-Geld über Dritte und Haftung für zurechenbare Personen gemäß den §§ 15 und 16 Abs. 2 E-Geldgesetz 2010:</i>		
<i>Feststellungen:</i>		Gesetzesreferenz
10.1.		

11. Verbot der Verzinsung		
<i>Prüfungshandlungen des Abschlussprüfers:</i>		
<i>Prüfungsergebnis des Abschlussprüfers betreffend Verbot der Verzinsung gemäß § 20 E-Geldgesetz 2010:</i>		
<i>Feststellungen:</i>		Gesetzesreferenz
11.1.		

12. Aufbewahrung von Aufzeichnungen und Belegen		
<i>Prüfungshandlungen des Abschlussprüfers:</i>		

<i>Prüfungsergebnis des Abschlussprüfers in Zusammenhang mit den gesetzlichen Bestimmungen zur Aufbewahrung von Aufzeichnungen und Belegen gemäß § 18 ZaDiG:</i>		
<i>Feststellungen:</i>		Gesetzesreferenz
12.1.		

13. Auslagerung von Aufgaben		
<i>Prüfungshandlungen des Abschlussprüfers:</i>		
<i>Prüfungsergebnis des Abschlussprüfers in Zusammenhang mit den gesetzlichen Bestimmungen zur Auslagerung von Aufgaben gemäß § 21 ZaDiG:</i>		
<i>Feststellungen:</i>		Gesetzesreferenz
13.1.		

14. Agenten		
<i>Prüfungshandlungen des Abschlussprüfers:</i>		
<i>Prüfungsergebnis des Abschlussprüfers in Zusammenhang mit den gesetzlichen Bestimmungen zu Agenten gemäß § 22 ZaDiG:</i>		
<i>Feststellungen:</i>		Gesetzesreferenz
14.1.		

Teil III

15. Konzessionierung		
<i>Wahrnehmungen des Abschlussprüfers in Zusammenhang mit der Konzessionierung des E-Geld-Instituts (z.B. Übereinstimmung der erteilten Konzession mit dem Geschäftsmodell):</i>		Gesetzesreferenz
15.1.		

16. Eigentümerbestimmungen		
<i>Wahrnehmungen des Abschlussprüfers in Zusammenhang mit den gesetzlichen Eigentümerbestimmungen gemäß § 8 E-Geldgesetz 2010:</i>		Gesetzesreferenz
16.1.		

17. Beachtung von sonstigen wesentlichen Rechtsvorschriften		
<i>Wahrnehmungen des Abschlussprüfers in Zusammenhang mit der Beachtung sonstiger Vorschriften des E-Geldgesetzes 2010, des ZaDiG, des BWG, der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und anderer für E-Geld-Institute wesentlicher Rechtsvorschriften:</i>		Gesetzesreferenz
17.1.		

Teil IV

Eigenmittelberechnung auf konsolidierter Basis

Falls Frage 1 im Teil I dieser Anlage mit ja beantwortet wurde, sind für jede Gruppe, bei der eine übergeordnete Finanzholdinggesellschaft gemäß Art. 4 Nr. 20 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 oder eine übergeordnete gemischte Finanzholdinggesellschaft gemäß Art. 4 Nr. 21 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 vorliegt, jeweils folgende Angaben zu tätigen:

1. Anrechenbare konsolidierte Eigenmittel
2. konsolidiertes (Mindest-)Eigenmittelerfordernis
3. Eigenmittelüberschuss
4. Eigenmittelfehlbetrag
5. konsolidierte Bilanzsumme